

Zucht-, Reit- und Fahrverein Salzbergen e. V.

Beitragsordnung

§ 1 Beitragspflicht

1. Die Mitglieder des Zucht-, Reit und Fahrverein Salzbergen e. V. haben einen jährlichen Mitgliedsbeitrag nach den Tarifen des § 3 dieser Beitragsordnung zu entrichten.
2. Die aktiven Mitglieder, ab Vollendung des 14. Lebensjahres, haben außerdem eine Arbeitsleistung zu erbringen (s. § 5 dieser Beitragsordnung).
3. Für die Benutzung der Reithalle wird nach § 6 dieser Beitragsordnung eine Hallenbenutzungsgebühr erhoben.
4. Von der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages nach § 1 Abs. 1 dieser Beitragsordnung sind Mitglieder befreit, denen durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft nach § 4 Abs. 5 der Vereinssatzung verliehen wurde.

§ 2 Aufnahmegebühr

Auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr ist verzichtet worden (Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2002).

§ 3 Beitragssätze

1. Der Jahresbeitrag beträgt für:
 - a. Aktive erwachsene Mitglieder
ab Beginn des 18. Lebensjahres 178,00 €
 - b. Aktive jugendliche Mitglieder 135,00 €
 - c. Mitglieder der Hobbyabteilung 104,00 €
 - d. Mitglieder in Voltigiergruppen 110,00 €
 - e. Aktive jugendliche Reiter und Voltigierer 147,00 €
 - f. Mitglieder der Fahrgruppe 61,00 €
 - g. Passive Mitglieder 30,00 €
 - h. Familienbeitrag 257,00 €
 - i. Mitglieder, die Stammmitglied in einem anderen
Pferdesportverein sind 37,00 €
 - i.i. Zusätzliche Reitanlagenbenutzungsgebühr pro Pferd und
Monat. (Teilnahme am Reitunterricht ist nicht möglich.) 30,00 €
2. Anspruch auf den Tarif „Familienbeitrag (§ 3 Punkt, Absatz 1, Punkt h) haben:
 - a. Ehepaare mit einem oder mehreren Kindern
 - b. Ehepaare ohne Kinder
 - c. Alleinstehende mit einem oder mehreren Kindern

- d. Kinder aus einer Familie, auch wenn deren Eltern keine Mitglieder im Verein sind.
 - e. Buchstabe a) bis d) gilt für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Beitrag gilt im Falle einer Berufsausbildung über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem die 1. Berufsausbildung endet. Hierfür ist in dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres ein Antrag beim Vorstand des ZRuFV Salzbergen zu stellen.
3. Der Beitrag umfasst für aktive Mitglieder den jeweils gebotenen Reitunterricht. Er beträgt z. Z. wöchentlich eine Stunde für Hobbyreiter und zwei Stunden für alle übrigen Gruppen. Für Hobbyreiter, die wöchentlich mehr als eine Unterrichtsstunde in Anspruch nehmen, wird der Beitrag auf jährlich 135,00 € festgesetzt. Die Anzahl der Reitstunden ist grundsätzlich pro Mitglied und Woche auf 2 Stunden begrenzt.
 4. Der Beitrag für jugendliche Mitglieder (§ 3, Absatz 1, Punkt b) in Höhe von 135,00 € jährlich gilt im Falle einer Berufsausbildung über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus bis zum Ablauf des Monats, in dem die 1. Berufsausbildung endet. Zur Inanspruchnahme ist in dem Jahr der Vollendung des 18. Lebensjahres ein Antrag beim Vorstand des ZRuFV Salzbergen zu stellen.
 5. Für Fahrer gilt eine andere Regelung. Die Unterrichtsstunden werden entsprechend dem Bedarf festgesetzt.

§ 4 Miete für vereinseigene Pferde

Für die Inanspruchnahme der vereinseigenen Pferde während der Unterrichtsstunden wird die Miete wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------------|
| 1. Miete pro Pferd im Gruppenunterricht | 10,00 € pro Zeitstunde |
| 2. Miete pro Pferd im Einzelunterricht | 15,00 € pro Zeitstunde |

§ 5 Arbeitsleistung

Jedes aktive Mitglied ab Vollendung des 14. Lebensjahres hat den angesetzten Arbeitsdienst für Instandhaltung, Hallenpflege, Reinigung sowie zu bestimmten Anlässen (Turniere etc.) zu leisten. Jede Arbeitsstunde, die nicht erbracht wird, wird Mitgliedern im Alter von 14 bis 17 Jahren mit 5,00 € und Erwachsenen mit 10,00 € in Rechnung gestellt.

In begründeten Fällen kann der Vorstand einzelne Mitglieder ganz oder teilweise vom Arbeitsdienst befreien.

§ 6 Hallenbenutzungsgebühr

1. Die Hallenbenutzungsgebühr beträgt nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.03.2019 pro Pferd und Monat 8,00 €. Sie ist ab dem 1. des Monats zu entrichten, in dem die Halle erstmals mit dem Pferd benutzt wird. Sie ist fällig für das gesamte Jahr in einer Summe im Folgejahr. 1995 wird die Hallenbenutzungsgebühr erstmals erhoben, und zwar ab 01. April 1995.
2. Die Hallenbenutzungsgebühr ist für das 1. und 2. Pferd zu entrichten. Das 3. Pferd ist gebührenfrei. Ab 4 und mehr Pferden, für den gewerbsmäßigen Pferdehandel sowie für Ausbildungsställe entscheidet der Vorstand über die Höhe der zu entrichtenden Hallenbenutzungsgebühr im Einzelfall.
3. Jedes Vereinsmitglied hat dem Vorstand unaufgefordert vor der ersten Benutzung der Halle entsprechende Mitteilung zu geben, wobei das Pferd und das zahlungspflichtige Vereinsmitglied namentlich zu nennen sind.

§ 7 Zahlungsweise

1. Die zu entrichtenden Beiträge und Gebühren sind per Lastschriftinzug zu entrichten. Dies kann wahlweise in Halbjahres- oder Jahresraten erfolgen.
2. Mitglieder, die eine Einzugsermächtigung nicht erteilt haben, haben den Jahresbeitrag in einer Summe zum 15.03. eines jeden Jahres per Überweisung zu zahlen.
3. Als Zahlungstermine im Lastschriftverfahren gelten:
 - a. bei halbjährlicher Zahlung der 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres,
 - b. bei jährlicher Zahlung der 01.07. eines jeden Jahres.
4. Der Beitrag ist ab dem 01. des Monats zu entrichten, in dem die Mitgliedschaft im Verein erlangt wurde. Im Jahr des Beginns der Mitgliedschaft beträgt der Beitrag für jeden Monat der Mitgliedschaft 1/12 des maßgeblichen Jahresbeitrages.
5. Der Beitrag für aktive erwachsene Mitglieder wird erhoben ab Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet. Bei Mitgliedern, die sich zu diesem Zeitpunkt noch in der Berufsausbildung befinden, wird der Beitrag für aktive erwachsene Mitglieder ab dem 01. des Monats erhoben, der dem Monat folgt, in dem die 1. Berufsausbildung endet.
6. Bei Neuanträgen hat der/die Aufnahmewillige dem Zucht-, Reit- und Fahrverein Salzbergen e. V. eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Der/die Antragsteller(in) kann selbst wahlweise halbjährliche oder jährliche Zahlungsweise bestimmen.

§ 8 Sozialklausel

Bei außergewöhnlich sozialen Härtefällen ist der Vorstand berechtigt, Beiträge und sonstige Entgelte eines Mitgliedes zu stunden, zu senken oder zu erlassen. Hierüber entscheidet der Vorstand im Einzelfall.

§ 9 Inkrafttreten

Unter Berücksichtigung des Änderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 29. März 2019 tritt diese Beitragsordnung ab 01. April 2019 in Kraft.

48499 Salzbergen, 31. März 2019
Zucht-, Reit- und Fahrverein Salzbergen e. V.

gez. Uwe Seeburg
Uwe Seeburg
1. Vorsitzender

gez. S. Godel
Susan Godel
Geschäftsführerin